

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie
Frauen und Senioren Baden-Württemberg

Stuttgart, 11. März 2016

Rundschreiben-Nr.	Dez. 4-07/2016	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Rundschreiben-Nr.	270/2016	Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben-Nr.	R 27005/2016	Städtetag Baden-Württemberg

UMA – aktuelle Entwicklungen

- **Bundesratsinitiative zur Änderung des § 89d Abs. 1 SGB VIII**
- **Forderungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des SGB VIII**
- **Standards des SGB VIII in Bezug auf UMA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über einige aktuelle Entwicklungen und Stellungnahmen zum Thema UMA informieren.

1. Bundesratsinitiative zur Änderung des § 89d Abs. 1 SGB VIII

Nach § 89d SGB VIII erlischt die Kostenerstattungspflicht des Landes, wenn Jugendhilfe erst später als einen Monat nach der Einreise eines UMA gewährt wird. Diese Ausschlussfrist bereitet in der Praxis große Probleme. Mit Schreiben vom 22.12.2015 (Anlage 1) haben wir – entsprechend dem Auftrag der Verbandsversammlung des KVJS vom 02.12.2015 – Frau Ministerin Altpeter um eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 89d Abs. 1 SGB VIII sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen gebeten. Mit Schreiben vom 09.02.2016 (Anlage 2) hat Frau Ministerin Altpeter auf diesen Brief geantwortet.

2. Forderungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des SGB VIII

Mit Schreiben vom 23.02.2016 (Anlage 3) hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einen Änderungskatalog zum SGB VIII an das BMFSFJ und an die JFMK geschickt. Unter anderem fordert die Bundesvereinigung ebenfalls eine Verlängerung der Monatsfrist des § 89d SGB VIII auf mindestens 3 Monate und eine Verlängerung der Verjährungsregelung gem. § 42d Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Mit Schreiben vom 29.02.2016 hat die Vorsitzende der JFMK, die sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz, Frau Klepsch geantwortet (Anlage 4).

3. Standards des SGB VIII in Bezug auf UMA

Aus Anlass einer Diskussion im Rahmen der Bund-Länder-AG „Integration“ am 18.02.2016 hat die zuständige Abteilungsleiterin im BMFSFJ, Frau Bettina Bundszus, mit einem Schreiben an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 25.02.2016 die Haltung des BMFSFJ zur Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage in Bezug auf UMA mitgeteilt. Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat uns das Schreiben (Anlage 5) wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugeleitet. Das BMFSFJ stellt darin klar, dass es die Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von UMA ablehnt und keinen entsprechenden Vorschlag unterbreiten wird. Es sieht insoweit keinen bundesrechtlichen Handlungsbedarf. Es weist ferner darauf hin, dass den Ländern bei der Ausgestaltung des SGB VIII ein weiter Handlungsspielraum offenstehe. Dieser Handlungsspielraum gebe den Ländern nicht nur die Möglichkeit für die Gestaltung und Festlegung detaillierter Standards, sondern ermögliche auch Flexibilisierungen und Übergangsregelungen.

Wir übersenden Ihnen diese Schreiben zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Roland Kaiser

gez.:
Christa Heilemann

gez.:
Benjamin Lachat

Anlagen: Gemeinsames Schreiben vom 22.12.2015 an Frau Ministerin Altpeter
 Antwortschreiben von Frau Ministerin Altpeter vom 09.02.2016
 Schreiben der Bundesvereinigung der komm. Spitzenverbände vom 23.02.2016
 Antwortschreiben der JFMK-Vorsitzenden vom 29.02.2016
 Schreiben des BMFSFJ vom 25.02.2016